



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Fa. MEKRA Lang GmbH & Co. KG

Schuckertstr. 8 – 20
DE-90765 Fürth

Buchheimer Str. 4
DE-91465 Ergersheim

- im Folgenden „**MEKRA**“ genannt -

und

.....
.....
.....

- im Weiteren „**VERTRAGSPARTNER**“ genannt. -

Die Parteien führen Gespräche über eine mögliche Geschäftsbeziehung, die den Austausch von vertraulichen Informationen zur Folge hat. Mit nachfolgender Vereinbarung wollen die Parteien eine grundsätzliche Regelung über den Umgang mit vertraulichen Informationen treffen. Die Projekte, Arbeiten und/oder Gespräche zwischen den Parteien, die von der vorliegenden Rahmen-Geheimhaltungsvereinbarung umfasst werden sollen, werden im Anhang 1 zu der vorliegenden Vereinbarung festgehalten (nachfolgend „Projekt“ genannt). Soweit sich bezüglich eines einzelnen Projektes individuelle, von der vorliegenden Vereinbarung abweichende Änderungen ergeben, werden die Parteien diese ebenfalls als zusätzlichen Anhang regeln, der sodann bezüglich des betroffenen Projektes der vorliegenden Vereinbarung vorgeht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Wahrung der Geheimhaltung und zur Vermeidung von Missbrauch vertraulicher Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich,

- Informationen nur für den Zweck der Auswertung des Projekts und der Beteiligung an diesem einzusetzen und zu verwenden.
- Informationen nur eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern in Beteiligungsgesellschaften weiterzugeben, die diese Kenntnisse benötigen und die über die bestehende Geheimhaltungsverpflichtung zwischen den Parteien unterrichtet wurden.
- Informationen nur in einem zur Durchführung der Zusammenarbeit notwendigen Maß zu kopieren und/oder anderweitig zu vervielfältigen; hierbei ist jede Kopie, Vervielfältigung und/oder Weiterübertragung mit dem Hinweis „vertraulich“ zu kennzeichnen.
- Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEKRA an Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen.
- erhaltene Informationen mindestens mit dem Maß an Sorgfalt zu behandeln und geheim zu halten, wie der Vertragspartner selbst mit eigenen Geschäftsgeheimnissen verfährt.
- erlangte Informationen mit mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er gewöhnlich für den Schutz seiner ein Geschäftsgeheimnis darstellenden Informationen zugrunde legt, als vertraulich zu behandeln.

2. Definition „Information“

2.1 Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind insbesondere alle

- Unterlagen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Fotografien, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten sowohl in schriftlicher, mündlicher als auch elektronischer Form sowie Muster und Prototypen,
- unkörperlichen Informationen, wie Know-how, Geschäftsideen, Konzepte, unabhängig davon, ob sie mit dem Projekt in Zusammenhang stehen oder nicht,
- alle Ergebnisse, die im Rahmen des Projekts erzielt oder verwendet werden,
- technischen und nichttechnischen Daten, Produktionsmethoden, Kunden- und Lieferantenlisten, Kosten, angewandte Strategien,
- Beschreibungen des Projekts,
- Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projekts,
- Produktionsmethoden, Abläufe und sonstige Informationen, unabhängig davon, ob sie mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (z.B. durch Betriebsrundgänge bei der anderen Partei etc.), über der Vertragspartner Kenntnis erhält,
- die Tatsache, dass die Parteien Gespräche miteinander führen

2.2 Von der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind folgende Informationen:

- Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den Vertragspartner oder einer seiner Beteiligungsgesellschaften begangen wurde.
- Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Vertragspartner oder einer seiner Beteiligungsgesellschaften uneingeschränkt bekannt waren.
- Informationen, die unabhängig von den offenbarten Informationen von dem Vertragspartner selbst oder einer Beteiligungsgesellschaften entwickelt wurden.
- Informationen, die rechtmäßig von einer anderen Quelle, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, bezogen wurde.

- Informationen, zu deren Offenbarung der Vertragspartner kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts verpflichtet ist. Der Vertragspartner wird MEKRA über die jeweilige Entscheidung der Behörde oder des Gerichts zur Offenbarung unverzüglich unterrichten.

3. kein Erwerb von Rechten

Durch die Erteilung von Informationen an den Vertragspartner werden bei ihm keine Schutz-, Eigentums-, Besitz-, Lizenz- und/oder anderweitige Nutzungsrechte begründet. Sämtliche Informationen bleiben geistiges Eigentum von MEKRA. Etwaige Nutzungsrechte sind ggf. Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

4. Haftung

MEKRA übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Tauglichkeit der überlassenen Informationen und leistet hierfür auch keine Gewähr. Die Haftung für Vermögensschäden hieraus ist in gesetzlich zulässigem Rahmen ausgeschlossen.

5. Genehmigungspflicht

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor jeder Veröffentlichung von Pressemeldungen, anderweitiger öffentlicher Verlautbarungen und Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit, die die Nennung von MEKRA und/oder Inhalte des betroffenen Projektes beinhalten, die schriftliche Zustimmung von MEKRA einzuholen.

6. Vertragsstrafe

Unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zahlt der Vertragspartner für jeden Verstoß gegen die vorliegend vereinbarte Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00.

7. Laufzeit

- 7.1 Die vorliegende Rahmen-Geheimhaltungsvereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab Unterzeichnung durch beide Parteien. Sie verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
- 7.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bezogen auf das jeweilige in Anlage 1 genannte Projekt endet jeweils 5 Jahre nach Projektende.
- 7.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Herausgabe nach Laufzeitende

Nach Beendigung der Laufzeit gem. Ziffer 10.1 ist der Vertragspartner zur Herausgabe der ihm überlassenen Informationen iS. der Ziffer 2.1 der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet. Dies gilt auch für sämtliche überlassenen und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt gefertigten Kopien, Fotografien, Computerdisketten, CD-Roms oder sonstige Medien zur Speicherung von Informationen sowie für sämtliche Duplikate derselben, die der Vertragspartner angefertigt und/oder von MEKRA erhalten hat.

9. Schlussvorschriften

- 9.1 Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 9.2 Für diesen Vertrag und sich aus diesem Vertrag oder den entsprechenden Projekten ergebenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Soweit diese Geheimhaltungsvereinbarung in eine andere als die deutsche Sprache übersetzt wird, bestimmt ausschließlich die deutsche Fassung die Anwendung und Auslegung.
- 9.4 Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, welche die Anwendbarkeit oder Klauseln dieses Vertrages oder eine behauptete Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten zum Gegenstand haben, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführung beizulegen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Ständige Kaufmännische Schiedsgericht der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, endgültig unter Anwendung seiner Schiedsgerichtsordnung („IHK Schiedsgerichtsordnung“). Verhandlungsort ist Nürnberg und die Verhandlungssprache ist Deutsch. Für alle im Rahmen eines ausschließlichen Schiedsgerichtsverfahrens zulässigen gerichtlichen Anträge ist das jeweils für den Gerichtstand Fürth örtlich zuständige Gericht zuständig soweit die Zuständigkeit in der IHK Schiedsgerichtsordnung nicht anderweitig geregelt ist. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

Ergersheim, den _____

_____, den _____
Ort

Firmenstempel:

**MEKRA Lang
GmbH & Co. KG**

Unterschrift

Unterschrift, Funktion

Dr. Werner Lang

Name in Druckschrift